

H A U P T S A T Z U N G
DER GEMEINDE RODENBEK, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
vom 28.07.2003
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.11.2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rodenbek erlassen:

§ 1

Wappen und Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

(1) Das Wappen der Gemeinde Rodenbek zeigt

„Durch einen geteilten, oben blauen, unten silbernen Wellenbalken von Silber und Grün gesenkt geteilt. Oben ein blauer auffliegender Eisvogel, unten eine goldene Korngarbe mit sechs Ähren.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt

„Auf einem von einem blauen, unten weißen gewellten waagerechten Streifen gesenkt geteilten oben weißen, unten grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Rodenbek zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Rodenbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde“

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundung von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 EUR nicht überschritten wird,
 3. Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 4. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Gesamtbelastung 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
 7. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR,
 8. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 500,00 EUR,
 9. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,00 EUR nicht übersteigt, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 500,00 EUR nicht übersteigt,
 10. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 EUR,
 12. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der in der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Rodenbek festgelegten Wertgrenzen,
 13. Stellungnahmen zu Bauleitplänen der Nachbargemeinden, soweit nicht nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung die Zuständigkeit des Bau-, Wege- und Umweltausschusses gegeben ist,
 14. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB,
 15. Einvernehmenserklärungen nach § 36 BauGB.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes führende Gemeinde Molfsee kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Rodenbek teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Arbeitsgemeinschaft Seniorenbeirat Amt Molfsee

- (1) Die Gemeinde Rodenbek entsendet auf Beschluss der Gemeindevertretung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, die bzw. der das sechzigste Lebensjahr vollendet haben muss, in die "Arbeitsgemeinschaft Seniorenbeirat Amt Molfsee". Die Vertreterin bzw. der Vertreter kann an allen öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Rodenbek teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr bzw. ihm rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr bzw. ihm kann in Angelegenheiten, die die Senioren betreffen, auf Wunsch das Wort erteilt werden.
- (2) Die Gemeindevertretung Rodenbek kann für die Vertreterin bzw. den Vertreter in der "Arbeitsgemeinschaft Seniorenbeirat Amt Molfsee" eine persönliche Stellvertreterin bzw. einen persönlichen Stellvertreter benennen. Die Stellvertretenden müssen ebenfalls das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und vertreten die Vertreterin bzw. den Vertreter im Verhinderungsfall.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

	<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
a) Finanzausschuss	5 Gemeindevertreter / Gemeindevertreterinnen	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Personalfragen, Feuerwehrangelegenheiten, Satzungsrecht, Gebührensatzungen, Vertragsangelegenheiten, Schulangelegenheiten

b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss	5 Mitglieder	Ortsplanung und Bauwesen, Straßen- und Wegewesen, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Kanalisationsanlagen, gärtnerische Anlagen, Straßenbeleuchtung
c) Sozialausschuss	5 Mitglieder	Sozialwesen, Gemeinschaftswesen, Kindergartenangelegenheiten, Förderung und Pflege des Sports, der Kultur und der Freizeit
d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung	3 Gemeindevertreter / Gemeindevertreterinnen	Prüfung der Jahresrechnung

(2) In die Ausschüsse zu Buchstabe b und c können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GO) erhöhen.

(3) Folgende der in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:

- Finanzausschuss
- Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

(4) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(5) Dem Bau-, Wege- und Umweltausschuss wird folgende Entscheidung übertragen:

1. Stellungnahmen zu Bauleitplänen der Nachbargemeinden, sofern der Geltungsbereich dieser Pläne an die Gemeindegrenze stößt.

(6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berichten der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,

2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

(1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und mit juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) an der Bushaltestelle Rodenbek, Dorfstr. Nr. 13
- b) an der Bushaltestelle Ruhm Nr. 1
- c) in Hohenhude, Lang't Dörf Nr. 7
- d) in Annenhof, Annenhofer Weg Nr. 2

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.10.2000, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 02.11.2001 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 22.07.2003 erteilt.

Die **1. Satzung zur Änderung** der Hauptsatzung vom 18.07.2006 ist mit Wirkung vom 09.08.2006 in Kraft getreten. (Genehmigung vom 11.07.2006)

Die **2. Satzung zur Änderung** der Hauptsatzung der Gemeinde Rodenbek tritt zum 01.06.2008 in Kraft. (Genehmigung vom 12.11.2007)

Rodenbek, den 28.07.2003

GEMEINDE RODENBEK
Der Bürgermeister

gez. Sellmer

Hauptsatzung Rodenbek